

1921/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.08.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Kolleginnen und Kollegen vom 9. Juli 2004, Nr. 2058/J, betreffend das Kostenrisiko bzw. die Kostenübernahme von Gerichtsverfahren, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 3 und 5:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) übernimmt Zivilprozesskosten des Bundesministers nicht generell. Eine solche Kostenübernahme wäre im Einzelfall zu prüfen. Bis dato gab es in meinem Ressort keinen Anlassfall. Kosten im Strafprozess werden grundsätzlich nicht übernommen.

Zu Frage 2:

Sollte sich die Frage der Übernahme von Prozesskosten tatsächlich einmal stellen - wenn z. B. der Minister oder ein anderer Funktionsträger des Ressorts persönlich als Organwalter geklagt wird - wäre dies ein zu prüfender Einzelfall. Es könnten aber jedenfalls nur jene Kosten übernommen werden, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes notwendig sind.

Zu Frage 4:

Es sind, wie bereits erwähnt, keine derartigen Fälle bekannt.

Zu Frage 6:

Die Generalprokurator wird nicht informiert; der gesetzlich vorgeschriebene Anwalt der Republik Österreich ist die Finanzprokurator. In dienstlichen Angelegenheiten wäre nicht der Bundesminister als Organ, sondern die Republik Österreich aktiv und passiv klagslegitimiert. In privaten Angelegenheiten wählt der Bundesminister seinen Anwalt selbst.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass seitens meines Ressorts im Hinblick auf das Prokuratorgesetz grundsätzlich nie Anwälte beauftragt werden, da jeder Auftrag an einen Anwalt gesetzwidrig wäre.

Zu Frage 7:

Eine dienstliche Rechtsschutzversicherung für Organwalter besteht generell nicht, da die Republik Österreich und mit ihr das BMLFUW als Teil der Rechtsperson Republik Österreich von Gesetzes wegen von der Finanzprokurator vertreten wird. Versicherungsprämien für private Rechtsschutzversicherungen werden weder für den Bundesminister, noch für einen Beamten des Ressorts bezahlt. Nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes gilt der Grundsatz der Nichtversicherung.